



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0718/2016		<b>Datum:</b>	04.01.2016			
<b>Oberbürgermeister</b>							
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt	<b>Az:</b>					
<b>Gremienweg:</b>							
<b>28.01.2016</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>18.01.2016</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Übertragung Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2015</b>						

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt die im Teilhaushalt 07 (Sport), Produkt 4241 (Sportstätten und Bäder), nicht in Anspruch genommenen Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 i.H.v. 855.000 Euro für die Erneuerung der Lichtbänder in der Sporthalle Oberwerth (CONLOG-Arena) in das folgende Haushaltsjahr 2016 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Betragsberichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2015 eigenständig vorzunehmen.

### **Begründung:**

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Für den **konsumtiven** Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende **Ausnahmen** wurden bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.

- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Produktes 3131 „Asylbewerber“ sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen des Produktes 1118 „Integrationsbeauftragter und Beirat für Migration und Integration“ sind übertragbar.

Ursprünglich sollten bereits im Jahr 2015 Bereiche der Sporthalle Oberwerth (CONLOG-Arena) umfassend saniert werden. Entsprechende investive und konsumtive Mittel wurden hierzu in 2015 bereitgestellt. Die Sanierungen konnten jedoch aufgrund der verspäteten Haushaltsgenehmigung 2015 nicht mehr durchgeführt werden und sollen nun im Jahr 2016 erfolgen.

Die Sanierung besteht dabei aus drei Teilmaßnahmen (**investiver Haushalt:** Sanierung Teleskoptribüne, Einbau Traglastverstärker, **konsumtiver Haushalt:** Erneuerung Lichtbänder im Hallendach).

Für alle Teilmaßnahmen wurde mit Bescheid vom 18.12.2015 eine Landeszuwendung aus dem Investitionsstock i.H.v. insgesamt 1.036.000 Euro bewilligt. Die Zuwendung wird in den Jahren 2016 bis 2018 anteilig durch das Land ausgezahlt und auf die drei Teilmaßnahmen verteilt.

Die investiven Auszahlungsmittel für die **Teleskoptribüne** sind bereits im Jahr 2016 entsprechend bereitgestellt. Eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung wurde bereits im 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 vorgesehen.

Die Auszahlungs- bzw. Aufwandsmittel für die übrigen beiden Teilmaßnahmen stehen hingegen lediglich im Jahr **2015** zur Verfügung und müssen in das Jahr 2016 übertragen werden.

Für die Übertragung der investiven Mittel für den **Einbau der Traglastverstärker** ist kein förmlicher Beschluss des Stadtrates nötig. Die Mittel sind kraft Gesetzes übertragbar.

**Die Übertragung der konsumtiven Mittel für die Erneuerung der Lichtbänder im Hallendach ist hingegen nun zu beschließen, um die Mittel im Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen.**